

An:
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

E-Mail: poststelle@masgz.brandenburg.de

Absender /
Anzeigepflichtige Stelle

**Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
Mustervordruck für Anzeigen nach § 85 Abs. 3b Nr.1 SGB IV**

Allgemeines	
Institution:	
Ansprechpartner für Rückfragen:	
Telefon:	
E-Mail:	
bei Vertretung:	
Ansprechpartner des SV-Trägers:	
Telefon:	
E-Mail:	
Projektname I Kurzbezeichnung:	
Geplanter Vertragsabschluss:	
Geplanter Termin der Einführung:	

Anlass der Beschaffung I Veränderung I Beteiligung: (Mehrfachnennung möglich)	
☐ Erstbeschaffung I Einführung	☐ Wechsel I Veränderung der bisherigen Lösung
Anlass der Beschaffung I Veränderung I Beteiligung: (Mehrfachnennung möglich)	
☐ Digitalisierung der Verwaltungsprozesse	☐ neue gesetzliche Aufgabe

☐	Leistungsverbesserung für Versicherte	☐	Kostenersparnis
☐	Modernisierung	☐	Sonstiges (bitte angeben)
Geplanter Vertragspartner:			
☐	bitte benennen:		
☐	keine Ausschreibung	☐	Ausschreibung geplant
Datenverarbeitung:			
☐	Verarbeitung von Sozialdaten		
☐	§ 80 Abs. 1 SGB X-Anzeige bereits erfolgt am:		
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WiBe) gem. § 69 Abs. 3 SGB IV:			
☐	WiBe ist erfolgt		
☐	Alternativen wurden verglichen		
Sonstige Änderungen des Systemkonzepts:			
☐	Einsatz eines KI-Systems	☐	Hochrisiko-KI-System gem. KI-VO
☐	Verarbeitung in der Cloud	☐	§ 393 SGB V wurde beachtet

Anlagen:	
Anlagen 1 bis 4 sind zwingend der Anzeige beizufügen. Sprechen Sie im Zweifel zum Umfang der Anlagen die Aufsichtsbehörde an.	
☐	Anlage 1: Erläuterungen zum Vorhaben I Konzept I Beschreibung
☐	Anlage 2: Vertrag mit dem Vertragspartner
☐	Anlage 3: Technische- und organisatorische Maßnahmen (TOM)
☐	Anlage 4: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 69 Abs. 3 SGB IV
☐	Anlage 5: Sonstige Unterlagen

Erläuterungen und Hinweise:

Grundsätzliches

Bitte beachten Sie, dass zu einer § 85-Anzeige keine Genehmigungen erteilt wird. Bitte sprechen Sie die Aufsichtsbehörde explizit an, wenn Sie eine Beratung und Bewertung zu konkreten Fragestellungen benötigen.

Zeitpunkt der Anzeige

Anzeigen sind so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Hinweise der Aufsichtsbehörden umgesetzt werden können. Mindestzeiträume und den Weg der Übermittlung können gegebenenfalls bei der Aufsichtsbehörde erfragt werden. Ein Anzeigenverzicht liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde und bedarf einer frühzeitigen Einbindung in das Vorhaben.

Zu 1: Die Kurzbezeichnung dient der leichteren Identifizierung, die möglichst auch im Schriftverkehr neben einem Aktenzeichen genutzt werden kann.

Zu 2: Aufträge sollen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Ausnahmen sind intern schriftlich zu begründen und zu dokumentieren. Erfolgt die § 85-Anzeige vor Ausschreibung, reichen Sie bitte den Namen des Vertragspartners nach.

Zu 3: Die Ergebnisse der WiBe und der Alternativen-Betrachtung sind beizufügen.

Zu 4: Im Rahmen des Einsatzes eines Cloud-Computing-Dienstes sind von Kranken- und Pflegekassen die Anforderungen des § 393 SGB V zu beachten. Als "beachtet" gilt auch, wenn bei einer im Ermessen des Trägers stehenden Anforderung des § 393 SGB V ein vom Träger abgewogenes und für tragbar befundenes Restrisiko bestehen bleibt. Erforderliche Erläuterungen bitten wir in Anlage 5 vorzunehmen.

Zu 5: Die Unterlagen können vorhandene Beschreibungen, Präsentationen und Kurzdarstellungen des technischen Konzepts mit Darstellung des Datenflusses sein; sie sollen einen Überblick über das Vorhaben vermitteln (z. B. Vorlagen an den Verwaltungsrat).

Zu 6: Bitte übersenden Sie nur den jeweiligen Hauptvertrag, aus dem sich auch die Übersicht über die Anlagen ergibt. Bei geplanten Ausschreibungen bitte den Entwurf.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem „Grundleitfaden für Anzeigen zur Beschaffung bzw. Entwicklung von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie -programmen nach § 85 Abs 1 Sätze 2 bis 6 SGB IV“ in der Fassung vom 25. November 2008.